



Familie und Beruf

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll den Namen „Familie und Beruf“ führen.

Der Sitz von „Familie und Beruf“ ist Bornhöved.

„Familie und Beruf“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den „Familie und Beruf e.V.“ führen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein soll anerkannter Trägerverein der öffentlichen Jugendhilfe werden.

§3 Zweck

Der Zweck des Vereins „Familie und Beruf“ ist:

- Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:
Dies soll durch die Einrichtung einer Kindertagesstätte nach dem seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz umgesetzt werden.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Konzeption und Realisierung von einer familienähnlichen integrativen Kinderbetreuungseinrichtung, sowie durch die Planung und Durchführung von Projekten und Informations- Bildungs- und Beratungsangeboten.

Der Verein „Familie und Beruf“ arbeitet überparteilich und Konfessionell neutral, Gender Mainstreaming.

§4 Gemeinnützigkeit

„Familien und Beruf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein „Familie und Beruf „ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel von „Familie und Beruf“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder von „Familie und Beruf“ kann nur werden, wer volljährig ist und zur Verwirklichung des Vereinszieles beiträgt.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt auf dem Aufnahmeformular des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag und kann den Antrag ohne Angaben von Gründen schriftlich ablehnen.

Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Sie haben weder passives noch aktives Wahlrecht. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt mit sofortiger Wirkung. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden. Bei Austritt im laufenden Geschäftsjahr, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Ausschluss, wenn
 - Das Mitglied gegen Grundsätze oder Interessen des Vereins verstößt.
 - Der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt worden ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - Das Mitglied bekommt die Chance zur Anhörung.**
3. Tod

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe von „Familie und Beruf“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder

Vertreten „Familie und Beruf“ gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind geschäftlich zur Vertretung befugt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über den Vertraulichkeitsgrad eines Beschlusses entscheidet der Vorstand. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis er durch einen neuen gewählten Vorstand abgelöst wird.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.**

(Dieser Satz wird gestrichen)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Stimmenmehrheit beschließt.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über den Vertraulichkeitsgrad eines Beschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Protokollführer/in und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn er der Meinung ist, dass das Interesse von „Familie und Beruf“ dies erforderlich macht oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 10 Zusammenarbeit

„Familie und Beruf“ kann Kooperationen mit anderen Organisationsformen vereinbaren, wenn ähnliche Satzungszwecke verfolgt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden wobei eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in vollem Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht zugeleitet werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung von Familie und Beruf kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vier Wochen vorher formgerecht einberufen wurde, erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. * Bei Auflösung von „Familie und Beruf“ oder bei Aufhebung oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 29.Juni 2006 per Beschluss geändert. **Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 31.03.2010 per Beschluss geändert.

1. Vorsitzende: Erika Kapeller

2.Vorsitzender: Timo Kay